

Amtliche Mitteilungen

Datum 27. Oktober 2016

Nr. 161/2016

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den**

**Dualen Studiengang Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

**der
Universität Siegen**

Vom 24. Oktober 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den**

**Dualen Studiengang Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

**der
Universität Siegen**

Vom 24. Oktober 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Dualen Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science der Universität Siegen vom 19. Juni 2013 (Amtliche Mitteilung 70/2013), die zuletzt durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 21. Mai 2015 (Amtliche Mitteilung 74/2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Zugang zum Studium“.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Ausweisung von Durchschnittsnoten“.
 - c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zugang zum Studium“.

- b) Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt:
„(2) Die Einschreibung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in demselben Studiengang oder in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4, 5, 6 und 7 werden zu den Absätzen 3, 4, 5, 6, 7 und 8.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat gemäß § 49 Absatz 4 HG i.V.m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 und der Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG der Universität Siegen vom 31. Mai 2010.“
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Verweis auf den Absatz 3 durch den Verweis auf Absatz 4 ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Verweis auf den Absatz 4 durch den Verweis auf den Absatz 5 ersetzt.
 - f) In Absatz 7 Satz 3 wird der Verweis auf den Absatz 4 durch den Verweis auf den Absatz 5 ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Ausweisung von Durchschnittsnoten“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala wird auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt.“
- c) Folgender Absatz 4 wird hinzugefügt:

„(4) Studienbegleitend sind die Durchschnittsnoten der einzelnen Studienabschnitte sowie die Gesamtdurchschnittsnote auf Notenspiegeln und Transcript of Records auszuweisen.“

4. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin einzureichen.“

5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
 - (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
 - (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
 - (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
 - (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
 - (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (7) § 63 a Absatz 5 HG bleibt unberührt.
 - (8) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn sich die oder der Studierende in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren für diese Prüfungsleistung befindet.“
6. § 20 Absatz 5 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit,“
7. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. der Prüfling in demselben Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder“.
 - b) Folgende Nr. 3 wird eingefügt:

„3. der Prüfling eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder“.

- c) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. mindestens die festgelegte Leistungspunktzahl im Wahlpflichtmodulbereich (18 Leistungspunkte) erbracht worden ist und“.
- b) In Nr. 3 wird das Wort „Bachelor-Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
- „(4) Werden im Wahlpflichtmodulbereich mehr als die erforderlichen 18 Leistungspunkte erworben, können Studierende wählen, welche Module dem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden sollen. Diese gehen in die Endnotenberechnung mit ein. Auf Antrag können die übrigen Module im Transcript of Records ausgegeben werden. Sie werden jedoch bei der Berechnung der Endnote nicht berücksichtigt.“
9. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Prüfungsergebnisse ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote aufzunehmen. Die der Gesamtnote zugrunde liegenden Einzelleistungen sind in der Anlage Transcript of Records aufgeführt, die Bestandteil dieses Zeugnisses ist. Auf Antrag des Prüflings kann das Ergebnis von Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Außerdem erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.“
10. § 29 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW.“
- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 hinzugefügt:
- „⁴Die Rücknahme ist nur innerhalb von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. ⁵Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünf-Jahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.“
11. Der Anhang „Module des Dualen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen“ wird wie folgt gefasst:

Abk.	Modulbezeichnung	Teilmodul	SWS	LP	LP in Semester													
					1	2	3	4	5	6	7	8						
Grundstudium																		
B_G1	Mathematik I		6	6	6													
B_G2	Mathematik II		6	9		9												
B_G3	Baumechanik I – Starrkörperelastik		4	6	6													

(Fortsetzung)												
Abk.	Modulbezeichnung	Teilmodul	SWS	LP	LP in Semester							
B_G4	Baumechanik II – Elastostatik		4	6	6							
B_G5	Baudynamik und Hydromechanik I	Baudynamik Hydromechanik I	2 2	4 6					6			
B_G6	Geologie, Bodenmechanik, Bauchemie	Geologie, Bodenmechanik Bauchemie	4 2	6 6		4	2					
B_G7	Bauinformatik		5	6		3	3					
B_G8	Baustoffkunde		6	6		4	2					
B_G9	Baukonstruktion		6	6		3	3					
B_G10	Bauphysik I		4	6					6			
B_G11	Praktische Geodäsie und Geoinformation		7	9		4	5					
Summe Grundstudium				72	12	15	18	15	12			

Abk.	Modulbezeichnung	Teilmodul	SWS	LP	LP in Semester							
					1	2	3	4	5	6	7	8
Grundfachstudium												
B_F1	Baustatik I		4	6					6			
B_F2	Baustatik II		4	6						6		
B_F3	Massivbau I		8	9						3	6	
B_F4	Stahlbau I, Holzbau I	Stahlbau I Holzbau I	4 3	7 9						4	5	
B_F5	Geotechnik I		5	6					3	3		
B_F6	Wasserbau I, Wasserwirtschaft I	Hydromechanik II, Wasserbau Hydrologie, Wasserwirtschaft	4 4	8 9						4	5	
B_F7	Siedlungswasser-/ Abfallwirtschaft	Siedlungswasserwirtschaft Abfallwirtschaft	4 2	6 6							6	
B_F8	Straßenwesen	Straßenplanung und –entwurf I Straßenbaustoffe Straßenbautechnik	4 5	9 9					5	4		
B_F9	Stadt, Straße, Schiene		4	6							6	
B_F10	Baubetrieb		6	6					4	2		
B_F11	Baurecht - Vertragsmanagement	Vertragsmanagement Baurecht	2 4	6 6						4	2	
Summe Grundfachstudium				78					18	30	30	

Abk.	Modulbezeichnung	Teilmodul	SWS	LP	LP in Semester							
					1	2	3	4	5	6	7	8
Vertiefung: übergreifende Fächer												
B_V1	Baustatik II		4	6								6
B_V2	Massivbau II		4	6								6
B_V3	Stahlbau II		4	6								6
B_V4	Bauphysik II		4	6								6
B_V5	Betontechnologie		4	6								6
B_V6	Geotechnik II		4	6								6
B_V7	Wasserbau II		4	6								6
B_V8	Wasserwirtschaft II		4	6								6
B_V9	Wasser- und Abwasseraufbereitung		4	6								6
B_V10	Straßenerhaltung		4	6								6
B_V11	Straßenplanung und – entwurf II		4	6								6
B_V12	Verkehrsplanung, Stadtstraßenentwurf		4	6								6
B_V13	GIS-Anwendungen		4	6								6
B_V14	EDV im Baubetrieb		4	6								6

(Fortsetzung)												
Abk.	Modulbezeichnung	Teilmodul	SWS	LP	LP in Semester							
B_V15	Fachübergreifendes Studium (Angebote von KoSi und der Departments)		4	6								6
Mindestens erforderlich			12	18								18

Abk.	Modulbezeichnung	Teilmodul	SWS	LP	LP in Semester							
B_V16	Bachelorarbeit			12								12

Abk.	Modulbezeichnung	Teilmodul	SWS	LP	LP in Semester							
	Summe insgesamt			180	12	12	18	18	30	30	30	30

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 21. September 2016.

Siegen, den 24. Oktober 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)